



GEMEINDE GALMIZ

Reglement

vom 14. Mai 1999.

zur Abfallbewirtschaftung

Die Gemeindeversammlung

Gestützt auf das kantonale Abfallbewirtschaftungsgesetz (ABG) vom 13. November 1996 ;

Gestützt auf das kantonale Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) ;

Gestützt auf das Abfallbewirtschaftungsreglement (ABR) vom 20. Januar 1998 ;

Erlässt :

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand **Erster Artikel.** Das vorliegende Reglement soll die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicherstellen, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

Aufgaben der Gemeinde **Artikel 2.** ¹ Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig ist.

² Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

³ Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

Aufsicht **Artikel 3.** Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Information **Artikel 4** Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen,

insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.

Ablagerungsverbot **Artikel 5.** ¹ Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle in den durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden, welche auf dem Gemeindegebiet anfallen.

² Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuworfen. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in Einzelanlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.

KAPITEL II

Abfallentsorgung

A) Siedlungsabfälle

Definitionen **Artikel 6** ¹ Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle sowie Abfälle analoger Zusammensetzung aus den Unternehmen. Aus Sauberkeits- und Hygiene-gründen sind sie regelmässig abzuführen.

² Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches regelmässig einzusammeln ist.

Verwertung **Artikel 7.** Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Metalle, Altoel sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.

Abfallsammelstellen **Artikel 8.** ¹ Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstelle.

² Er regelt den Zugang zur Abfallsammelstelle und organisiert die Aufsicht.

Kompostierung **Artikel 9.** ¹ Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher zu kompostieren.

² Der Gemeinderat sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

Organisation der Abfallab- **Artikel 10.** ¹ Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der

fuhr Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest ; er kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen.

² Die nicht verwerteten Haushaltsabfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates in dafür vorgesehene Container gegeben.

³ Die Sammlung und Abfuhr von Sperrgut wird durch den Gemeinderat festgelegt.

⁴ Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Sperrgut anlässlich der Sammeltage.

Verbrennen natürlicher Abfälle **Artikel 11.** ¹ Das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien ist gemäss den Kriterien nach Art. 26a LRV gestattet.

² Wenn durch die Verbrennung solcher Abfälle übermässige Immissionen zu erwarten sind, kann der Gemeinderat diese in bestimmten Gebieten oder während bestimmter Zeitabschnitte begrenzen oder verbieten. Dazu veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen und Tageszeiten klar bezeichnet.

³ Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten.

B) Besondere Abfälle

Allgemeines **Artikel 12.** Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter besonderer Abfälle vorschlagen und die entsprechenden Bestimmungen erlassen.

KAPITEL III

Finanzierung

A) Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Grundsätze **Artikel 13.** ¹ Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung :

- Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren);
- die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen ;
- Steuereinnahmen ;
- Bearbeitungsgebühren.

² Die Anschaffungskosten von Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.

Bearbeitungsgebühren **Artikel 14.** Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Der entsprechende Stundenansatz beträgt maximal Fr. 100.-, der Gemeinderat legt den Stundenansatz in einem Gebührenreglement fest.

Grundsätze zur Berechnung der Gebühren **Artikel 15.** ¹ Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70% der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

² Mindestens 50% der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.

³ Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

⁴ Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann der Gemeinderat besondere Bestimmungen erlassen.

Ausführungsreglement **Artikel 16.** Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen im Ausführungsreglement folgende Beträge fest :

- die Benützungsgebühren
- die (allfälligen) Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle
- die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren.

Erhebung der Grundgebühr **Artikel 17.** Die Grundgebühr wird zweimal jährlich beim Verursacher erhoben.

Abfälle, welche keiner proportionalen Gebühr unterliegen **Artikel 18.** Verwertbare Abfälle, welche zu den Abfallsammelstellen der Gemeinde gebracht oder durch separate Abfahren eingesammelt werden (verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier oder Metallwaren), unterliegen keiner proportionalen Gebühr.

Direkte Abfuhr **Artikel 19.** Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen.

B) Arten von Gebühren

Siedlungsabfälle

Entsorgungsgebühr **Artikel 20.** Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr zusammen (Gewichtsgebühr).

Grundgebühr **Artikel 21.** ¹ Die Grundgebühr deckt die Sammel-, und Transportkosten sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen, etc.), sofern diese nicht durch die Gewichtsgebühr gedeckt sind.

² Die Grundgebühr wird maximal wie folgt festgesetzt:

Einpersonenhaushalt	Fr. 100.-
Mehrpersonenhaushalt	Fr. 150.-
Gewerbebetriebe :	
a) «Kleingewerbe» bis und mit 5 Mitarbeiter	Fr. 100.-
b) «Gewerbe » mehr als 5 Mitarbeiter	Fr. 200.-

Gewichtsgebühr **Artikel 22.** ¹ Für die Entsorgung nichtverwertbarer Siedlungsabfälle wird eine Gewichtsgebühr erhoben. Diese wird auf maximal 100 Rappen pro kg Abfall festgesetzt.

² Die zusätzliche Entleerungsgebühr beträgt:
bis 240 Liter Inhalt max. Fr. 2.-
ab 241 Liter Inhalt max. Fr. 3.-

KAPITEL IV

Verzugszinsen, Strafen und Rechtsmittel

Verzugszinsen **Artikel 24.** Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins erhoben, dessen Zinssatz dem durch die Freiburger Kantonalbank praktizierten Zinssatz für Hypotheken Ersten Ranges entspricht.

Strafen **Artikel 25.** ¹ Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 5 bis 12 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20 bis Fr. 1000 bestraft.
² Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel **Artikel 26.** ¹ Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

KAPITEL V

Schlussbestimmungen

Aufhebung **Artikel 27.** Das Reglement vom 8 Juli 1980 über die Abfallentsorgung wird aufgehoben.

Vollzug **Artikel 28.** Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

Inkrafttreten **Artikel 29.** Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Angenommen von der Gemeindeversammlung am 14. Mai 1999.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Ammann:

Die Schreiberin:

Th. Wyssa

Th. Schürch

Genehmigt durch die Baudirektion am:

DER STAATSRAT, DIREKTOR

C. Lässer